

§ 4 Sbg. ALDG § 4

Sbg. ALDG - Salzburger Allgemeines Landesdienstleistungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.12.2018

(1) Der einheitliche Ansprechpartner hat folgende allgemeine Informationen aktuell, in klarer und leicht verständlicher Form sowie aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich zur Verfügung zu stellen:

1. Informationen über die Anforderungen für die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistung, die für im Landesgebiet tätige Dienstleistungserbringer gelten, insbesondere über die dabei einzuhaltenden Verfahren und Formalitäten;
2. Informationen über die Behörden, die für Verfahren betreffend die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistung zuständig sind;
3. Informationen über
 - a) die Verfügbarkeit öffentlicher Register und Datenbanken über Dienstleistungserbringer und Dienstleistungen sowie
 - b) die Bedingungen des Zugangs zu diesen Registern und Datenbanken;
4. Informationen über Rechtsschutzeinrichtungen
 - a) gegen Entscheidungen der Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und des BQ-AnerG sowie
 - b) im Fall von Streitigkeiten zwischen Dienstleistungserbringern und -empfängern oder zwischen Dienstleistungserbringern;
5. Informationen über Stellen, die zwar keine Behörden sind, aber Dienstleistungserbringer und -empfänger praktisch unterstützen, insbesondere die gesetzlichen beruflichen Vertretungen;
6. ein Verzeichnis aller reglementierten Berufe im Sinn des § 2 Z 22 BQ-AnerG sowie die Kontaktdaten der für die einzelnen reglementierten Berufe zuständigen Behörden gemäß § 22 BQ-AnerG und des nach Art 57b der Berufsqualifikationen-Anerkennungsrichtlinie eingerichteten Beratungszentrums;
7. ein Verzeichnis der Berufe, für die ein Europäischer Berufsausweis (§ 2 Z 13 BQ-AnerG) verfügbar ist, einschließlich
 - a) der Funktionsweise dieses Ausweises,
 - b) der dafür zu entrichtenden Gebühren und Verwaltungsabgaben und

- c) der für die Ausstellung zuständigen Behörden;
8. ein Verzeichnis alle Berufe, auf die § 19 BQ-AnerG Anwendung findet;
9. ein Verzeichnis der reglementierten Ausbildungsgänge und der besonders strukturierten Ausbildungsgänge gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit a sublit bb BQ-AnerG;
10. die Anforderungen und Verfahren gemäß den §§ 4, 13, 14, 17 Abs 1 Z 3 und 19 BQ-AnerG, einschließlich der damit verbundenen Gebühren und Verwaltungsabgaben und der vorzulegenden Unterlagen.
- (2) Im Fall von Auskunftersuchen, die über die Informationen gemäß Abs 1 hinausgehen, hat der einheitliche Ansprechpartner den Einschreiter an die zuständigen Behörden oder Stellen zu verweisen.
- (3) Der einheitliche Ansprechpartner hat Auskunftersuchen, die Informationen gemäß Abs 1 betreffen, so schnell wie möglich zu beantworten oder den Einschreiter in Kenntnis zu setzen, dass das Ersuchen fehlerhaft oder unbegründet ist.
- (4) Auf Anfrage des Einschreiters hat der einheitliche Ansprechpartner den Verfahrensstand bei der Behörde so schnell wie möglich mitzuteilen.

In Kraft seit 01.07.2017 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at